

**Merkblatt**

über die Gruppenversicherung für Lauben und deren Inhalt bei der Württembergischen Versicherung AG.

Versicherungsnehmer: Verband der Gartenfreunde e.V. Viergewerkerstrasse 2 A, 18057 Rostock

Versichert sind im Rahmen der Wohngebäude-, Hausrat- und Glasversicherung die Lauben und deren Inhalt der Vereinsmitglieder.

Vertragsgrundlage sind

- die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2016)
- die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016)
- die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)
- der Rahmenvertrag für Kleingartenverein

Eine Einzelpolice für die teilnehmenden Mitglieder wird nicht erstellt. Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG kann der Versicherte seine Ansprüche auch ohne Versicherungsschein geltend machen.

1. Grundversicherung

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Kündigungen sind mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich möglich und an den Versicherungsnehmer zu richten. Ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis um ein Jahr, wenn die Folgebeiträge spätestens bis zum 31.12. des dem aktuellen Versicherungsjahrs vorausgehenden Jahres bezahlt werden. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Zahlungseingang beim Kleingartenverein. Beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Beitrages.

Jahresbeitrag für die Grundversicherung 35,00 EUR

Versicherungssummen für die Grundversicherung

Wohngebäude gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden	15.000 EUR
Glasbruchschäden	1.500 EUR
Hausratversicherung	2.000 EUR

2. Mögliche Höherversicherung und Erweiterungen**2.1. Wohngebäude**

Erhöhung der Versicherungssumme für Feuer und Sturm/Hagel je 1.000 EUR Versicherungssumme	2,33 EUR
--	----------

Einschluss von Leitungswasser gemäß § 3 VGB 2016 je 1.000 EUR Versicherungssumme (mindestens in Höhe der Grundversicherungssumme von 15.000,- €)	2,33 EUR
--	----------

Einschluss von weiteren Elementargefahren gemäß § 4 Abs. 3 VGB 2016 (Selbstbehalt 250 EUR für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch, Selbstbehalt 1 % der Versicherungssumme bei Schäden durch Erdbeben) je 1.000 EUR Versicherungssumme (mindestens in Höhe der Grundversicherungssumme von 15.000,- €)	0,58 EUR
---	----------

2.2. Hausrat

Erhöhung der Versicherungssumme je 1.000 EUR Versicherungssumme	9,29 EUR
--	----------

Einschluss von weiteren Elementargefahren gemäß § 5 Abs. 3 VHB 2016 (Selbstbehalt 250 EUR für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch, Selbstbehalt 1 % der Versicherungssumme bei Schäden durch Erdbeben) je 1.000 EUR Versicherungssumme (mindestens in Höhe der Grundversicherungssumme von 2.000,- €)	0,59 EUR
---	----------

3. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Wohngebäudeversicherung



- 3.1. Mitversichert sind abweichend von § 2 Nr. 8 d) VGB 2016 Nutzwärmeschäden
- 3.2. Mitversichert sind Überspannungsschäden durch Blitz bis 10 % der Versicherungssumme
- 3.3. Mitversichert sind in Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 gegen Schäden durch Feuer und Sturm Grundstückseinfriedungen (Umzäunungen und Hecken), Pergolen und Überdachungen bis 500 EUR.
- 3.4. Mitversichert sind in Erweiterung von § 7 VGB 2016 die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung bzw. Wiederbepflanzung von Bäumen, Sträuchern, Gartenkulturen und Nutzpflanzen, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion beschädigt wurden bis 500 EUR.
- 3.5. Mitversichert sind Aufräums- und Abbruchkosten gemäß § 7 VGB 2016 bis zur Versicherungssumme des Gebäudes.

4. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Hausratversicherung

4.1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- Im Rahmen der versicherten Sachen gilt die Entschädigung wie folgt begrenzt:

Kleidungsstücke	250 EUR
Kleintiere	50 EUR
Lebensmittel	50 EUR
Rundfunkgeräte	100 EUR
Fernsehgeräte	250 EUR

Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, ausgenommen Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie Fotoapparate, Ferngläser und Brillen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ferner sind Tiere, ausgenommen Kleintiere, Wertsachen gemäß § 13 VHB 2016, Schusswaffen, Fahrrad- und Mopedanhänger sowie Baumaschinen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 4.2. Mitversichert sind Überspannungsschäden durch Blitz bis 10 % der Versicherungssumme
- 4.3. Mitversichert sind Reparaturkosten für Gebäudeschäden gemäß § 8 h) VHB 2016 bis 700 EUR
- 4.4. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für nachstehend genannte Sachen, die sich außerhalb der versicherten Räume, jedoch innerhalb der Kleingartenparzelle befinden und durch einfachen Diebstahl oder durch Brand, Blitzschlag, Explosion zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind: Pumpen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen und Wasseruhren und an einem Holz- oder Metallpfahl verankert sind oder Gegenstände, die der Gartenbewirtschaftung dienen, wegen ihrer Ausmaße jedoch nicht in den versicherten Räumen aufbewahrt werden können und die gegen die Wegnahme selbst gesichert sind.
Die Entschädigung hierfür ist auf 250 EUR begrenzt.
- 4.5. Reparaturkosten für Gebäudeschäden
- 4.6. Kosten gemäß § 8 h) VHB 2016 sind bis 700 EUR mitversichert.
- 4.7. Die Außenversicherung gemäß § 7 VHB 2016 gilt gestrichen

5. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Glasversicherung

- 5.1. Versichert sind die mit dem Gebäude fest verbundenen Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen und Veranden der gemeldeten Objekte, sowie Frühbeetkästen und Gewächshäuser.
- 5.2. Nicht versichert sind Dachverglasungen, Blei-, Messing- und Eloxialverglasungen sowie künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Spiegel oder -platten.

Für Fragen und weitere Informationen:

GENERALAGENTUR JOACHIM HEINRICH

Hauptstr. 11 A, 24626 Groß Kummerfeld

Telefon : 04393 97 26 01

E-Mail: joachim.heinrich@wuerttembergische.de

Homepage: www.wuerttembergische.de/versicherungen/joachim.heinrich